

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1510 K 3/22

München, 05.02.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 29.04.2024	13:30 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Milbertshofen

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
52,20/1000	Wohnung, Kellerabteil	4	15942

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Milbertshofen	74/15	Wohngebäude, Hofraum	Riesefeldstraße 53	0,0289
Milbertshofen	74/58	Gebäude- und Freifläche	Riesefeldstraße 53	0,0425

Zusatz: Es handelt sich um eine Gesamtgrundstücksfläche von 0,0714 ha.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

3 Zi-Whg. mit 64,70 m² Wfl. (EG) bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Zimmer mit 8,6 m² Fläche, Badezimmer, Duschbadezimmer unter 2 m², 2 Balkone (Ri. Westen u. Osten), Kellerraum mit 3,6 m² (KG), Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellpl. Nr. 2 (Duplex-Stellpl., obere Parkebene); Bj. ca. 1985 (Heizungsanlage 2006 erneuert, Wohnung 2016 teils renoviert)

Lage: Riesefeldstraße 53, 80809 München (Milbertshofen - Am Hart);

Verkehrswert:

480.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.01.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN
- Vollstreckungsgericht -